

GZ: 004/2021

St. Peter in der Au, 22 November 2021

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2021 die Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates vom 4. Juni 2009 wie folgt beschlossen:

### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher gemäß § 18 des NÖ, Landes- und Gemeindebezugesgesetzes 1997, LGBl.0032-2

#### § 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 30 % des Bezuges des Bürgermeisters.

#### § 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 17 % des Bezuges des Bürgermeisters.

#### § 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 4 % des Bezuges des Bürgermeisters.

#### § 4

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 8 % des Bezuges des Bürgermeisters.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 4. Juni 2009 außer Kraft.



Der Bürgermeister

MMag. Johannes Heuras

An der Amtstafel der Marktgemeinde St. Peter in der Au  
angeschlagen am: 22. November 2021  
Abgenommen am: 7. Dezember 2021

